Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 32 Führung der Niederschrift ... (4) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift. Jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden und werden nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift oder nach unanfechtbarer Entscheidung des Gemeinderates über vorgebrachte Einwendungen gelöscht.	**§ 32 Führung der Niederschrift** ... (4) entfällt	Die Inhalte werden in einen neuen, eigenen Paragraphen überführt, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten.
-	**§ 33 Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Niederschrift** (1) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift. Die Aufzeichnung dient ausschließlich dem Zweck der automatisierten Erstellung eines Transkripts und eines Protokollentwurfs durch eine KI-gestützte Anwendung. (2) Vor Beginn der Aufzeichnung sind die Sitzungsteilnehmer über die Aufzeichnung zu	Der bisherige § 32 Abs. 4 geht im neuen § 33 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 über. Zudem werden die Aspekte konkretisiert: Es wird aufgenommen, dass mit Hilfe einer KI-Anwendung automatisiert ein Transkript und Protokollentwurf erstellt wird. Diese Konkretisierung ist die datenschutzrechtliche Voraussetzung, dass bei öffentlichen Sitzungen die Aufzeichnung ohne Einwilligung durchgeführt werden kann.

	informieren. Zuhörer in öffentlichen Sitzungen werden durch einen Aushang sowie zu Beginn der Sitzung mündlich auf die Aufzeichnung hingewiesen. Jeder Redner kann verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Wortbeiträge von Bürgern werden nicht aufgezeichnet und nicht mit Hilfe der KI-Anwendung verarbeitet. (3) Die Verantwortung für die Niederschrift gemäß § 38 GemO verbleibt beim Vorsitzenden, den unterzeichnenden Gemeinderäten und dem Schriftführer. Der durch die KI-Software erstellte Protokollentwurf ist vor der Freigabe durch die verantwortlichen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren. (4) Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift gemäß § 38 GemO zu verwenden und werden nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift oder nach unanfechtbarer Entscheidung des Gemeinderates über vorgebrachte Einwendungen gelöscht. Die Aufzeichnungen und Transkripte dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.	In § 33 Abs. 2 wurde klargestellt, dass Beiträge von Bürgern nicht aufgezeichnet und verarbeitet werden. Mit den § 33 Abs. 2 (Information über Aufzeichnung) und § 33 Abs. 3 (menschliche Verantwortlichkeit und Prüfung) werden über zentrale Sicherheitsmaßnahmen informiert.
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	**§ 34 Anerkennung der Niederschrift**	Änderung Nummerierung
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift	**§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift**	Änderung Nummerierung

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	**§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**	Änderung Nummerierung
§ 36 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.	**§ 37 Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. November 2026 in Kraft.	Änderung Nummerierung und Anpassung In-Kraft-Treten neuer Fassung.
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 20. September 2024 außer Kraft.	**§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen** Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2025 außer Kraft.	Änderung Nummerierung und Anpassung Außer-Kraft-Treten alter Fassung.